



Gemeinde Obrigheim

**Bebauungsplan
„Lücke und Berg – 2. Teilbereichsänderung“**

im Bereich der Flst.Nr. 6525 und 6527

Gemarkung Asbach

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

erstellt im Auftrag
H4 IMMO GmbH
Bügeläcker 6
74869 Schwarzach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2.1 Fledermäuse	8
4.2.2 Käfer	9

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Potentialeinschätzung, Bebauungsplan „Lücke und Berg - 2. Teilbereichs-
änderung“ in Obrigheim-Asbach, Tabelle, Mai 2021, Mosbach

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Obrigheim stellt im Ortsteil Asbach den Bebauungsplan Lücke und Berg - 2. Teilbereichsänderung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,34 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a (*Bebauungspläne der Innenentwicklung*).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

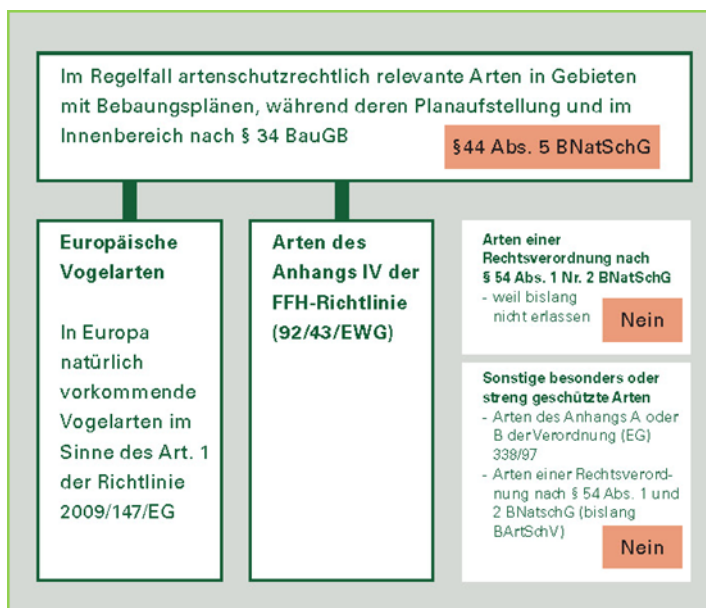
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt im Süden von Asbach.

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil der Grundstücke, Flst.Nr. 6525 und Nr. 6527. Der nördliche Teil an der Birkenstraße ist bebaut.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs.
(1 : 25.000)

Das Gebiet besteht größtenteils aus einer von der Pfarrwaldstraße nach Norden leicht abfallenden artenarmen Rasenfläche. Auf Grundstück, Flst.Nr. 6527 wird diese durch einen von Süden nach Norden verlaufenden Asphaltweg geteilt.

Am Nordwestrand des Plangebiets stockt eine überwiegend aus gekappten Eiben bestehende Baumreihe. Zwischen den drei südlichen mit Efeu überwucherten Bäumen ragen einzelne Sträucher (Liguster, Kirsche) hervor.

Am Nordrand steht eine fast leere, durch große Fenster erhellte und durch Spalten offene Gartenhütte im Geltungsbereich. Die Flächen um die Hütte und der Vorplatz sind gepflastert.

Weiterhin stehen auf der Rasenfläche am Nordrand des Plangebiets drei mittelalte bis ältere Bäume und mehrere Ziersträucher.

Hiervon weist eine ältere Blutpflaume einen hohlen Stamm mit mehreren Löchern auf. Am Baum hängt ein Nistkasten.

Ein älterer Apfelbaum neben der Hütte hat einen hohlen Stamm, welcher fast kniehoch mit Mulm gefüllt ist. Im Mulm wurden Larven xylobionter Käfer, vermutlich Rosenkäfer, festgestellt. Auch ein herumfliegender Rosenkäfer wurde beobachtet.

Im Westen grenzen die Gärten der Nachbargrundstücke an. Im Osten bildet eine Betonmauer die Grundstücksgrenze.

Im Norden setzt sich die mit Einzelbäumen und Ziersträuchern bestandene Rasenfläche bis zu den Hofflächen bzw. Gebäuden fort.



Projektnr.: 21067

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

6503 GR

Lücke und

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das rd. 0,34 ha große Plangebiet überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 fest.

Die Erschließung erfolgt über eine von der Pfarrwaldstraße abzweigende Stichstraße.

Mit der Umsetzung dieser Festsetzungen geht die Rasenfläche verloren. Die Gartenhütte wird abgerissen. Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich werden gerodet.

Ein Einzelbaum (Blutpflaume) am Nordrand wird zum Erhalt festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o. g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Es wurde eine Begehung des Plangebiets und der näheren Umgebung zur Potentialeinschätzung durchgeführt.¹

Aufgrund der Lage mitten in der Siedlung, der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der geringen Wertigkeit für Brutvögel ist dies ausreichend.

Es wurden 28 Vogelarten festgestellt, von denen 25 als potentielle Brutvögel bewertet wurden.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Einen aktuellen Brutnachweis gab es im Geltungsbereich nicht. Lediglich ein altes Nest der Elster wurde gefunden.

Die Bedeutung des Plangebiets für Brutvögel und auch für Nahrungsgäste ist gering und die Brutmöglichkeiten sind sehr begrenzt.

Lediglich Höhlenbrüter, wie z. B. Kohlmeise könnten in dem Nistkasten brüten. Die Baumhöhlen im Plangebiet sind für eine Brut zu offen.

Für Frei- und Nischenbrüter gibt es in den Bäumen und an der Hütte wenige Brutmöglichkeiten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Plangebiet gab es keine Hinweise auf eine aktuelle Brut.

In den Bäumen, v. a. im Nistkasten, in den Sträuchern und an der Gartenhütte gibt es einzelne, wenn auch nur sehr wenige Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen-, und Nischenbrüter.

Daher wird, um eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln bei der Rodung der Gehölze und der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, Folgendes mit Verweis auf den § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt:

Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind die Bäume und sonstigen Gehölze im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) zu roden. Die Gartenhütte wird im selben Zeitraum abgerissen.

Bodenbruten sind auf der nach der Rodung gehölzfreien Rasenfläche mitten in der Siedlung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet besitzt weder für Brutvögel noch für Nahrungsgäste eine besondere Bedeutung.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Durch den Verlust der kleinen Fläche und sehr wenigen Brutmöglichkeiten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

In den umgebenden Gärten und v. a. in den Obstwiesen am Ortsrand gibt es zahlreiche Brutmöglichkeiten für die hier vorkommenden Arten. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Die Rasenfläche im Plangebiet und auch die angrenzenden Bereiche sind strukturarm und bieten nicht die erforderlichen Elemente, die einen Lebensraum der **Zauneidechse** ausmachen.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass acht Fledermausarten im Raum um Asbach in der Vergangenheit nachgewiesen wurden und grundsätzlich hier vorkommen können.

Mit Sicherheit lässt sich ausschließen, dass es an der Hütte und im Baumbestand Wochenstuben- und Winterquartiere gibt. Auch Einzel- oder Zwischenquartiere in kleinen Spalten an der Hütte oder in den Bäumen sind unwahrscheinlich.

Im Bebauungsplan wird, wie schon für die Vögel, festgesetzt, dass die Bäume nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar gefällt werden dürfen. Ebenso wird die Gartenhütte im selben Zeitraum abgerissen.

Eine Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) von Fledermäusen wird dadurch sicher vermieden.

Es entfallen, wenn überhaupt, nur sehr wenige Einzel- und Zwischenquartiere.

Das Plangebiet hat schon wegen seiner geringen Größe und Ausstattung als Jagdgebiet keine Bedeutung.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, sind nicht zu erwarten (Verbotstatbestand Nr. 2).

Auch ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (Verbotstatbestand Nr. 3) kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Käfer

Bei der Bestandserfassung wurden in der mit Mulm gefüllten Baumhöhle des älteren Apfelbaums Larven xylobionter Käfer festgestellt.

Bei den meisten Larven handelt es sich aufgrund der gelblichen Färbung und langgestreckten Körperform vermutlich um Schnellkäfer (Elateridae). Ein großer Engerling wurde zur näheren Bestimmung fotografiert (siehe Abbildung). Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um die Larve eines Rosenkäfers (vermutlich *Cetonia aurata*¹).



Abb. Engerling in mulmgefüllter Baumhöhle.

Mosbach, den 09.07.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walt S...'. The signature is written in a cursive style.

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Potentialeinschätzung, Bebauungsplan „Lücke und Berg - 2. Teilbereichsänderung“ in Obrigheim-Asbach, Tabelle, Mai 2021, Mosbach

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Fotobestimmung durch Herrn Claus Wurst, Karlsruhe.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Im Plangebiet und seiner Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		07.05.21	9:00 - 10:00 Uhr leicht bedeckt 8 Grad	Potentieller Brutvogel auf dem Grundstück direkt	Potentieller Brutvogel im Habitat		Hinweise
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt				Gebäude	Gärten und Hecken	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	Zahlreiche Nistkästen und Baumhöhlen vorhanden	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	Altes Nest vorhanden	
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	X	X	X	X	Zahlreiche Nistkästen und Baumhöhlen vorhanden	
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	X	X	X	X	Zahlreiche Nistkästen und Baumhöhlen vorhanden	
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	X	X	X	X		
12	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	X	X	X	X		
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X			
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X	X	X			
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	Zahlreiche Nistkästen und Baumhöhlen vorhanden	
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	X					
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	X	X	X		Grundsätzlich möglich, aber keine Nestspuren gefunden	
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X					
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↓↓↓	s	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
24	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	X					
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	X	X	X	X	Geeignete Baumhöhlen vorhanden	
27	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X		
	Anzahl Arten			6		-	5	1	8	28	3						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21067 BP „Lücke und Berg - 2. Teilbereichsänderung“, Obrigheim-Asbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6620 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			Fundangabe in 6620
5.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3			X		Funde in 6620 SW
6.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		Funde in 6620 (NW) Wochenstube in 6620 NW
7.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	X				
8.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		Funde in 6620 NW
9.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				
10.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				
11.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	X				
12.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in 6620 NW+(SW) Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6620 NW+SW Winterfund in 6620 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 21067 BP „Lücke und Berg - 2. Teilbereichsänderung“, Obrigheim-Asbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
15.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		X			Funde in 6620 SW
16.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
17.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X				
19.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	X				
20.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			Funde in 6620 NW Sommerfund in 6620 NW
21.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
22.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
24.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6620 Wochenstube in 6620 SW Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
Reptilien⁷								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2		X			Fundangabe in 6620 NW
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3		X			Fundangaben in 6620 (SW)
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in 6620 NW+(SW)
Amphibien⁷								
31.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
33.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in 6620 SW
34.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in (6620) Fundangabe in (6620 SO – aktueller Fund 2009 im Hardhofsee)
35.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
36.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
37.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
38.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
41.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
43.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
44.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21067 BP „Lücke und Berg - 2. Teilbereichsänderung“, Obrigheim-Asbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
48.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
51.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	X				
53.	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹²</i>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus¹³</i>	1		X			Fundangabe in (6620)
Farn- und Blütenpflanzen^{14,15}								
66.	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in 6620
70.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
72.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>			X			Fundangabe in 6620 6620 ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.